

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2009 — 907

[C — 2009/00158]

**3 JUILLET 1978. — Loi relative aux contrats de travail
Traduction allemande de dispositions modificatives**

Les textes figurant respectivement aux annexes 1^{re} et 2 constituent la traduction en langue allemande :

- des articles 1^{er} à 3 de la loi du 27 avril 2007 portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 8 mai 2007);
- de l'article 57 de la loi-programme du 27 avril 2007 (*Moniteur belge* du 8 mai 2007).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2009 — 907

[C — 2009/00158]

**3 JULI 1978. — Wet betreffende de arbeidsovereenkomsten
Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen**

De respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

- van de artikelen 1 tot 3 van de wet van 27 april 2007 houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 8 mei 2007);
- van artikel 57 van de programmawet van 27 april 2007 (*Belgisch Staatsblad* van 8 mei 2007).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2009 — 907

[C — 2009/00158]

3. JULI 1978 — Gesetz über die Arbeitsverträge — Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen

Die in den Anlagen 1 und 2 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

- der Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 27. April 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,
- des Artikels 57 des Programmgesetzes vom 27. April 2007.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

27. APRIL 2007 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL II — *Definitive Arbeitsunfähigkeit*

Art. 2 - Artikel 34 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, aufgehoben durch das Gesetz vom 17. Juli 1985, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

«Art. 34 - § 1 - Die Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall, die es dem Arbeitnehmer definitiv unmöglich macht, die vereinbarte Arbeit auszuführen, bewirkt an sich noch keine Vertragsbeendigung wegen höherer Gewalt.

§ 2 - Die in § 1 erwähnte definitive Arbeitsunfähigkeit muss entweder vom behandelnden Arzt des Arbeitnehmers oder vom Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarzt festgestellt werden. Geht die Feststellung vom behandelnden Arzt des Arbeitnehmers aus, muss sie vom Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarzt bestätigt werden. In Ermangelung dessen kann die vom behandelnden Arzt festgestellte definitive Arbeitsunfähigkeit nicht verwendet werden, um das Ende des Arbeitsvertrags wegen höherer Gewalt festzustellen.

Der König ist befugt, die Verfahrensregeln in Bezug auf die im vorangehenden Absatz erwähnte Feststellung der definitiven Unfähigkeit des Arbeitnehmers, die vereinbarte Arbeit auszuführen, durch einen im Ministerrat beratenen Erlass näher zu bestimmen.

§ 3 - Wird ein Arbeitnehmer gemäß dem in § 2 erwähnten Verfahren für definitiv unfähig erklärt, die vereinbarte Arbeit auszuführen, muss der Arbeitgeber diesen Arbeitnehmer gemäß den Empfehlungen des Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarztes weiterhin beschäftigen, indem er seine Arbeit anpasst oder, wenn dies nicht möglich ist, indem er ihm eine andere Arbeit gibt, außer wenn dies weder technisch noch objektiv möglich ist oder aus gebührend gerechtfertigten Gründen vernünftigerweise nicht verlangt werden kann.

§ 4 - Ist eine Anpassung der Arbeitsbedingungen technisch oder objektiv nicht möglich oder kann dies aus gebührend gerechtfertigten Gründen vernünftigerweise nicht verlangt werden oder kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer keine andere Arbeit anbieten, die seinen Möglichkeiten entspricht, oder weigert sich der Arbeitnehmer, eine andere Arbeit, die seinen Möglichkeiten entspricht, anzunehmen, darf das Ende des Vertrags wegen höherer Gewalt erst festgestellt werden, nachdem die in § 1 erwähnte definitive Arbeitsunfähigkeit innerhalb der Frist und gemäß den Modalitäten, die vom König festgelegt werden, vom zuständigen Arzt-Sozialinspektor der Generaldirektion Kontrolle des Wohlbefindens bei der Arbeit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung festgestellt worden ist.

Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels beeinträchtigen nicht das Recht des Arbeitgebers, den Arbeitsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist oder gegen Zahlung einer Entschädigung gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu beenden.

§ 5 - Der König holt für die Ausübung der Ihm durch vorliegenden Artikel erteilten Befugnisse die Stellungnahme des Hohen Rates für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz ein.»

Art. 3 - Der König legt das Datum des Inkrafttretens von Artikel 2 fest.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 27. April 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister

G. VERHOFSTADT

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

R. DEMOTTE

Der Minister der Beschäftigung

P. VANVELTHOVEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

—
Anlage 2

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

27. APRIL 2007 — Programmgesetz

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

TITEL VI — Beschäftigung

(...)

KAPITEL II — *Fernbleiben von der Arbeit im Hinblick auf Pflegebetreuungsleistungen*

Art. 57 - In das Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge wird ein Artikel 30^{quater} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 30^{quater} - § 1 - Der Arbeitnehmer, der vom Gericht, von einem von der zuständigen Gemeinschaft zugelassenen Unterbringungsdiens, von den Diensten der Jugendhilfe oder vom Ausschuss für besondere Jugendhilfe als Pflegeeltern teil bestimmt worden ist, hat das Recht, für die Erfüllung von Verpflichtungen und Aufgaben oder für die Bewältigung von Situationen im Zusammenhang mit der Unterbringung einer oder mehrerer Personen in seiner Familie, die ihm im Rahmen dieser Unterbringung anvertraut worden sind, von der Arbeit fernzubleiben. Die Dauer dieser Abwesenheit darf fünf Tage pro Jahr nicht überschreiten. Setzt sich die Pflegefamilie aus zwei Arbeitnehmern zusammen, die zusammen als Pflegeeltern bestimmt worden sind, müssen diese Tage unter sie aufgeteilt werden.